



# Mitteilungsblatt der Gemeinde **RODEN**

(Gemeindeteile Roden und Ansbach)  
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft  
Marktheidenfeld



Nr. 04/2021

23.04.2021

## **SPRECH- UND SERVICEZEITEN**

**E-Mail** [gemeinde@roden.de](mailto:gemeinde@roden.de) **Homepage** [www.Roden.de](http://www.Roden.de)

### **Bürgermeister Albert**

☎ 09396/993977 0175/7268342

### **Rathaus Roden**

Donnerstag: 17.00 - 19.00 Uhr; ☎ 09396/349

### **Rathaus Ansbach:**

Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr ;

☎ 09396/865 Fax 09396/993380

Bauhof R. Volkert, Vorarbeiter ☎ 0170 3862247

Bauhof H. Pfeufer ☎ 0152 09569242

Bauhof F. Nätscher ☎ 0160 94473670

## **Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld:**

**E-Mail:** [info@vgem-marktheidenfeld.de](mailto:info@vgem-marktheidenfeld.de)

**Internet:** [www.vgem-marktheidenfeld.de](http://www.vgem-marktheidenfeld.de)

Montag – Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Montag u. Dienstag: 13.00 – 15.00 Uhr

☎ 09391/6007-0 Fax 09391/6007-66

### **Öffentliche Gemeinderatssitzung**

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in Roden am Rathaus und in Ansbach am Dorfgemeinschaftshaus bekannt gemacht. Die Sitzungsniederschriften können im Rathaus und im Internet unter <http://www.Roden.de> in der Rubrik Gemeinderatssitzungen eingesehen werden.

### **Müllabfuhr (s. Abfallkalender des Landkreises oder Infotelefon ☎ 09353/793-777 bzw. -0)**

Abfuhr Restmüll: Dienstag ungerade Kalenderwoche

Abfuhr Biomüll: Dienstag gerade Kalenderwoche

Abfuhr Grünabfall: 05.05.2021

Abfuhr DSD/gelbe Säcke: 14.05.2021

Abfuhr „Blaue Papiertonne“: 18.05.2021

Sperrmüllabfuhr: 2 x pro Jahr auf Bestellung

### **Erdaushubdeponie Roden:**

Anlieferung nach Bedarf unter Aufsicht eines Gemeindearbeiters

**Containerstandorte**, Altglas – Weißblech  
Roden, Oberdorfstraße u. Ansbach, Friedhof

### **Problemabfallsammelstelle**

Kreismülldeponie, Karlstadt,  
Am Hammersteig 7A,  
Mo – Fr. von 08.30 – 12.00 Uhr und 12:45 – 16:00 Uhr

### **Wertstoffhöfe**, Tel. 09391/8674:

Marktheidenfeld, (Bauschuttdeponie, bei Eichenfürst)

Öffnungszeiten 01.04.2021 – 31.10.2021

Mo. / Fr. 10.00 – 12.00 Uhr Di., 13.00 – 15.00 Uhr,

Sa. 10.00 – 12.00 Uhr

Schotterwerk Schebler, Karbach (Bauschutt)

Anlieferung während der Öffnungszeiten

Urspringen, Richtung Steinfeld (Am Mehlenweg)

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Gemeindeinformationen:**

Tempo 30 in den Ortsdurchfahrten  
Baumaßnahme Dorfstraße  
Fälligkeit Verbrauchsgebühren/Grund- u.  
Gewerbesteuern  
Nächstes Mitteilungsblatt

### **Örtliche Termine**

Erstkommunion am 02.05.2021

### **Sonstige Informationen / Anlagen**

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentl. Straßen u. Sicherung der Gehbahnen im Winter

Übungen der Bundeswehr

Lieferservice Eine Welt Team

Stellenausschreibung Naturpark Spessart e.V.

Testmöglichkeiten auf Corona in Main-Spessart

Vereinsanzeigen/Werbung

Gottesdienstordnungen

<b>Notrufnummer Arzt:</b>	<b>116 117</b>
<b>Notrufnummer Rettungsdienst:</b>	<b>112</b>
<b>Notrufnummer Polizei:</b>	<b>110</b>
<b>Sperr- Notruf</b>	<b>116 116</b>

(für Medien wie Kredit- oder EC-Karten)  
**Apotheker Notdienst aktuell unter:**  
[www.aponet.de](http://www.aponet.de)

### **Sirenenprobealarm**

jeden 1. Samstag im Monat, 12.30 Uhr

### **Mobilitätszentrale Main-Spessart**

Fahrplan- und Fahrpreisauskunft über alle Bus-

strecken in Main-Spessart,

Bestellung der RUF-BUSSE ☎ **0931 36886 886**

Mo.-Fr.9 – 19 Uhr, Sa. 9 – 18 Uhr

## GEMEINDEINFORMATIONEN

### Tempo 30 in den Ortsdurchfahrten

Im vergangenen Jahr wurde auf Drängen der Bürgermeister Wohlfart, Hemrich und Albert für die Ortsdurchfahrten in Duttenbrunn, Urspringen und Roden aufgrund der Baumaßnahme in Birkenfeld beim Landratsamt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h beantragt.

Die Bürgermeister forderten nachdrücklich zum Handeln auf, und nach einer weiteren Verkehrsmessung durch das Staatliche Bauamt wurde die Begrenzung auf 30 km/h auf den Ortsdurchfahrten durch das Landratsamt genehmigt.

Leider musste die Anordnung aufgrund von Bürgerbeschwerden bei der Regierung von Unterfranken Anfang April wieder aufgehoben werden. Seitens der Regierung wurde festgestellt, dass die Anordnung nicht den Regeln der Straßenverkehrsordnung entsprach und somit keine Rechtsgrundlage besaß.

Wir bitten alle Bürger, Geduld und Ruhe zu bewahren. Zwischen den betreffenden Bürgermeistern wird es weitere Gespräche geben und versucht für alle eine verträgliche Lösung zu finden.

### Baumaßnahme Dorfstraße

Am Mittwoch den 14.04.2021 konnte nach einem Jahr Bauzeit die Dorfstraße in Ansbach für den öffentlichen Verkehr wieder freigegeben werden.

Zwischen der Einmündung Waldzeller Straße bis zum Dorfgemeinschaftshaus und Einmündung Lohrer Pfad wurde auf einer Länge von ca. 300 m neben dem Straßenbau auch die Wasser- und Kanalleitungen ausgetauscht. In diesem Zug wurde auch eine Wasserleitung vom alten Brunnen zum Löschweiher zur Einspeisung mitverlegt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf ca. 1,4 Millionen Euro.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die die ganzen Einschränkungen so gut akzeptiert haben und bei der Firma Sieglerbau für die gute und reibungslose Bauausführung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Albert  
1. Bürgermeister

### Fälligkeit der Verbrauchsgebühren

Am **15.05.2021** sind die Abschläge für die Wasser- und Kanalgebühren zur Zahlung fällig. Sofern der Verwaltungsgemeinschaft ein Abbuchungsauftrag vorliegt, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin durch Lastschrift eingezogen.

Barzahler werden gebeten, den fälligen Betrag auf ein Konto der Gemeinde Roden zu überweisen.

### Fälligkeit der Grund- u. Gewerbesteuern

Ebenfalls am **15.05.2021** werden die Grund- u. Gewerbesteuern zur Zahlung fällig.

#### Konten der Gemeinde Roden:

**Raiffeisenbank Main-Spessart**

IBAN: DE07 7906 9150 0007 5104 62

**Sparkasse Mainfranken Würzburg**

IBAN: DE67 7905 0000 0240 0070 05

### Nächstes Mitteilungsblatt

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint voraussichtlich in der **20. Kalenderwoche 2021**. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens **Mittwoch, 12.05.2021** an die Verwaltungsgemeinschaft Markttheidenfeld zu mailen. E-Mail: [amtsblatt.rodem@vgem-marktheidenfeld.de](mailto:amtsblatt.rodem@vgem-marktheidenfeld.de)

## GEMEINDE RODEN

**A l b e r t**

**1. Bürgermeister**

Polizeipräsidium  
Unterfranken



**BETRUG AN SENIOREN**  
Die Kriminalpolizei klärt auf!

*Hier spricht die Polizei!*

*Oma, bitte hilf mir!*

Ihnen kommt etwas verdächtig vor? Im Zweifel aufliegen und die Polizei anrufen!

**Notruf 110**

**LEG AUF!**  
Verwandter angeblich in Not?  
Zweifelhafter Anruf der Polizei?

- Gesundes Misstrauen ist keine Unhöflichkeit!
- Der Anrufer macht Druck? Das ist Teil der Masche. Legen Sie einfach auf.
- Die echte Polizei fordert niemals Vermögen von Ihnen, um Ermittlungen durchzuführen!
- Verwandte fordern sofortige finanzielle Hilfe? Seien Sie misstrauisch!
- Übergeben Sie nie Geld oder Schmuck an Unbekannte!

Herausgeber: Polizeipräsidium Unterfranken  
Frankfurter Str. 75, 97082 Würzburg, Telefon 09 31 / 457-0

[www.polizei.bayern.de/unterfranken](http://www.polizei.bayern.de/unterfranken)

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Roden folgende **Verordnung**:

### ***Allgemeine Vorschriften***

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Roden.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

###### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5**

#### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## ***Sicherung der Gehbahnen im Winter***

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen

(Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## **§ 10**

### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## ***Schlussbestimmungen***

## **§ 12**

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 10.08.2010 außer Kraft.

Roden, 20.04.2021

Gemeinde Roden

Johannes Albert

1. Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

### **Straßenreinigungsverzeichnis**

#### **Gruppe A**

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

-----

#### **Gruppe B**

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

a.) im Ortsteil Roden

Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2438, und zwar

- Hauptstraße

b.) im Ortsteil Ansbach

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße MSP 12, und zwar

- Rothenfelser Straße bis zur Einmündung in die Waldzeller Straße
- Waldzeller Straße

#### **Gruppe C**

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Sämtliche Straßen im Ortsbereich, die nicht Ortsdurchfahrten der Staatsstraße und der Kreisstraße sind.